

BMBBundesministerium
für BildungMinoritenplatz 5, 1010 Wien
www.bmb.gv.at
DVR 0064301Sachbearbeiter/in:
Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung Präs.3
Tel.: +43 1 531 20-2331
Fax: +43 1 531 20-812331
simone.gartner-springer@bmb.gv.atBundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wienper E-MailAntwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-14.398/0002-Präs.3/2016
Ihr Zeichen: BKA-410.070/0010-I/11/2016**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz
und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 –
Bundeskanzleramt); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 2. November 2016, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 betreffend „Änderung des E-Government-Gesetzes“:Zu § 1a des Entwurfes:

Es wird davon ausgegangen, dass unter der Wendung „Verwaltungsbehörden“ nur die Schulbehörden des Bundes und nicht auch Schulen als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in Bundesvollziehung zu subsumieren sind.

Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, eine Präzisierung in den Erläuterungen zugunsten einzelner Stellen (zB. im Bildungsbereich: Schulen als befreite Stellen) oder einen Ausnahmetatbestand im Gesetz selbst zu schaffen.

Zu § 25 des Entwurfes in Zusammenhang mit den finanziellen Erläuterungen:

Die verpflichtende Umstellung erfordert ungeachtet des vorgesehenen Übergangszeitraumes bis 2020 (§ 25 E-GovG) hinsichtlich der Schulbehörden jedenfalls einen erheblichen Aufwand in technischer Hinsicht. Beispielhaft sind jedenfalls die Anwendungen ELAK im Bund für das Bundesministerium für Bildung, Iso:ideal für den ELAK der Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien sowie die Schul- und Heimbeihilfenapplikation betroffen.

Zumal eine geeignete technische Vorsorge jedenfalls zu treffen sein wird, werden die korrespondierenden Ausführungen finanzieller Natur („*Die allfällige Schaffung von technischen Vorkehrungen für das Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden und Gerichten ist durch das laufende IT-Budget der betroffenen Stellen über die lange Übergangszeit, in der ohnedies Anpassungen an den Stand der Technik zu erfolgen haben, gedeckt. Es fallen somit dafür keine Kosten an.*“) kritisch hinterfragt und es ist nach derzeitigem Stand die verheißene „Kostenneutralität“ angesichts bestehender Angebote nicht sichergestellt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 24. November 2016
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt